



„Corona-Rückvergütungsgarantie“ für Topskipass- Saisonkarten Winter 2021/2022

Im Falle eines behördlich verordneten Lockdowns der

- mindestens 4 Wochen lang **durchgehend** verhängt wird
- **alle** 31 Kärntner und Osttiroler Skigebiete betrifft und
- wenn der Skipass **nicht öfter als 14 mal** benützt wurde

können anteilige Rückvergütungen **in Form eines personenbezogenen Gutscheines** in folgender Höhe beantragt werden, vorausgesetzt, dass der Skipass **auch nach einer möglichen Aufhebung des Lockdowns bis zum Ende der Wintersaison am 08.05.2022 nicht mehr benützt wurde**:

- **Verhängung des Lockdowns im Zeitraum bis 14.01.2022:
50 % des Kaufpreises**
- **Verhängung des Lockdowns im Zeitraum vom 15.01. bis 14.02.2022:
33,33 % des Kaufpreises**

Sollte der Lockdown ab dem 15.02.2022 verhängt werden, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückvergütung!

Diese Regelungen gelten auch im Falle einer behördlich angeordneten Grenzschießung, welche jedoch nur Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland betreffen kann.

Die Anträge auf eine anteilige Rückvergütung können bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Wintersaison bei der Kärntner Skipass Vertriebs- & Marketing GmbH eingebracht werden. Bitte bewahren Sie daher die originale Rechnung, welche Sie beim Kauf des Skipasses erhalten, unbedingt auf.

Die personenbezogenen Gutscheine können in der nächsten Saison 2022/2023 für ein Topskipass-Saisonkarten-Produkt eingelöst werden.